

Rundschreiben 07/2009

Thema: Gerichtsstand / Wirtschaftsrecht

Bei Rechtsstreitigkeiten besteht nach deutschem Recht die Möglichkeit, einen Gerichtsstand zu vereinbaren. Allerdings sind diese Möglichkeiten der Vertragsgestaltung, obwohl häufig angewandt, in vielen Fällen nicht wirksam. Auch hier ist das Bestreben des Unternehmers, den „Heimvorteil“ zu nutzen. Ein weit entfernt liegender Prozess verursacht einen erhöhten Zeit- und Kostenaufwand. Eventuell muss ein unbekannter Rechtsanwalt vor Ort eingeschaltet werden.

PROBLEM: Gerichtsstandsvereinbarung

Es besteht die Schwierigkeit, eine Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen, um Rechtsstreitigkeiten in der Nähe des eigenen Firmensitzes durchzuführen, was den Kostenaufwand reduziert. Die Vereinbarung über den Gerichtsstand hat auch indirekt Bedeutung für das internationale Privatrecht (IPR).

Der vertraglich gewählte so genannte „Forumstaat“ und damit dessen Gerichte, bestimmen nach ihrem nationalen Kollisionsrecht das anwendbare materielle Recht. Mit der Wahl des Forums durch den Unternehmer nimmt er mittelbar Einfluss auf das anwendbare Recht.

LÖSUNG:

Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist eines der wichtigsten Bestandteile eines internationalen Wirtschaftsvertrages. Unternehmer können mit einer derartigen Vereinbarung erreichen, dass ausschließlich die Gerichte der BRD für etwaige Rechtsstreitigkeiten zuständig sind. Es besteht ansonsten für das Unternehmen das Risiko, dass sie im Ausland verklagt werden oder im Ausland klagen müssen.

TIPP:

Unternehmer müssen bei internationalen Wirtschaftsverträgen Gerichtsstandsvereinbarungen treffen. In der Vertragspraxis fehlen derartige Vereinbarungen häufig.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung gehört aber auch bei einem nationalen Wirtschaftsvertrag zu einem wichtigen Bestandteil. Allein aus den genannten Zeit- und Kostenfaktoren ergeben sich dadurch erhebliche Vorteile.

Die Regelungen zu Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Rechtsverkehr sind alles andere als einfach. Rechtlich ist folgende Prüfungsreihenfolge einzuhalten:

- EuGVVO (ab 01.03.2002)
- EuGVÜ (01.01.1995 bis 28.02.2002)
- Lugano Übereinkunft
- Autonomes IZPR

EuGVVO:

Im Bereich des EuGVVO, d. h. in Zivil- und Handelssachen bei Verträgen der Mitgliedsstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark, wird bei Gerichtsstandsvereinbarungen nicht unterschieden zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten.

Gerichtsstandsvereinbarungen: Art. 23 EuGVVO

- Bereits entstandene Rechtsstreitigkeiten oder künftige, aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeit
- Form Art. 23 Abs. 1 Satz 3 EuGVVO
 - schriftlich/mündlich mit schriftlicher Bestätigung oder
 - Gepflogenheit entspricht, oder
 - der internationale Handel einem Handelsbrauch entspricht
- eine Partei Wohnsitz im Geltungsbereich eines Mitgliedsstaates hat (mindestens).

EuGVÜ:

Bei EuGVÜ handelt es sich um eine Regelung, die seit dem 01.03.2002 nur noch Bedeutung im Verhältnis zu Dänemark hat, dass der EuGVVO nicht beigetreten ist. Dieses Übereinkommen ist in vielen Bereichen nahezu identisch mit dem EuGVVO.

Lugano Übereinkunft:

Beim Lugano Übereinkommen handelt es sich um eine Regelung, die maßgeblich nur im Verhältnis zu Island, Norwegen, Polen (bis EU-Beitritt) und der Schweiz ist. In vielen Bereichen nahezu identisch mit EuGVÜ.

Autonomes IZPR:

Beim Autonomen IZPR handelt es sich um grenzüberschreitende Wirtschaftsverträge, soweit die Auslandsberührung einen Staat betrifft, der kein Mitgliedsstaat der EU, der EuGVÜ oder des Lugano Übereinkommens ist.

Es ist auch maßgeblich für *rein nationale Verträge* ohne jegliche Auslandsberührung.

Gerichtsstandsvereinbarungen, §§ 29 Abs. 2, 38-40 ZPO

ZPO unterscheidet zwischen Vollkaufleuten und Nicht-Vollkaufleuten.

- Voraussetzungen unter *Vollkaufleuten*, §§ 38 Abs. 1, 40 ZPO
 - Gerichtsstandsvereinbarung in oder im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag
 - schriftlich, mündlich, ausdrücklich o. konkludent; § 38 Abs. 1 ZPO
 - formfrei wirksam; § 38 Abs. 1 ZPO
 - Bezugnahme auf ein konkretes Rechtsverhältnis; § 40 Abs. 2 ZPO
 - unwirksam bei Vereinbarung über nicht vermögensrechtliche Ansprüche; § 40 Abs. 2 ZPO
 - unwirksam bei ausschließlicher internationaler Zuständigkeit ausländischer Gerichte nach deutschem Recht; § 40 Abs. 2 ZPO
 - nachträgliche Gerichtsstandsvereinbarung
 - keine Einschränkung
 - § 38 Abs. 3 ZPO gilt nur für Nicht-Kaufleute

HINWEIS:

Kaufmannseigenschaft bestimmt sich nach deutschem Recht; § 4 HGB.

- Voraussetzungen unter *Nicht-Kaufleuten*, §§ 38 Abs. 2, 40 ZPO
 - Gerichtsstandsvereinbarung in oder im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag
 - schriftliche oder mündliche Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung; § 38 Abs. 2 ZPO

- Bezugnahme auf konkretes Rechtsverhältnis; § 40 Abs. 1 ZPO
- unwirksam bei ausschließlicher internationaler Zuständigkeit nach deutschem Recht; § 40 Abs. 2 ZPO
- unwirksam bei Vereinbarung über nicht vermögensrechtliche Ansprüche; § 40 Abs. 2 ZPO
- nachträgliche Gerichtsstandsvereinbarung
 - nur unter Einschränkung des § 38 Abs. 3 ZPO

TIPP:

Unternehmer dürfen die Bedeutung von Gerichtsstandsvereinbarungen nicht unterschätzen. Bei internationalen Wirtschaftsverträgen sind sie ein absolutes Muss. Auch hier spielt der „Heimvorteil“ eine große Rolle.